



Bericht

der Landesregierung

Bericht über den Stand der Juristenausbildung

Drucksache 15/ 2438

Federführend ist die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Berichtsauftrag

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat die Landesregierung aufgefordert, in der 32. Plenartagung einen schriftlichen Bericht über den Stand der Reform der Juristenausbildung vorzulegen. In dem Bericht soll dargestellt werden, welche Veränderungen in der Studiumsphase und im Vorbereitungsdienst geplant sind.

Bei der Darstellung der Studiumsphase soll insbesondere darauf eingegangen werden, wie

1. das 1. juristische Staatsexamen durchgeführt werden soll,
2. das Studium an die veränderten beruflichen Anforderungen angepasst werden soll (z. B. durch die Vermittlung von fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen, die Einführung von erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Kommunikationsfähigkeit, etc.),
3. durch neue Ausbildungs- und Prüfungsinhalte verstärkt auf den Anwaltsberuf vorbereitet werden soll.

Bei der Darstellung des Vorbereitungsdienstes soll insbesondere darauf eingegangen werden, wie

1. lang der Vorbereitungsdienst sein soll,
2. die Pflichtstationen aufgeteilt sein sollen und ob ein Schwerpunkt in der Referendarausbildung in der Vorbereitung auf den Anwaltsberuf liegen soll,
3. das 2. juristische Staatsexamen durchgeführt werden soll.

Gliederung

- A. Allgemeine Darstellung des Standes der beabsichtigten Juristenausbildungsreform in Schleswig-Holstein
- B. Spezielle Fragestellungen des Berichtsauftrages
 - I. Veränderungen in der Studiumsphase
 - 1. In Bezug auf das 1. Staatsexamen
 - a) Erste Juristische Staatsprüfung
 - b) Erste Prüfung
 - aa) Staatliche Pflichtfachprüfung
 - (1) Schriftlicher Prüfungsteil
 - (2) Mündlicher Prüfungsteil
 - bb) Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung
 - 2. In Bezug auf Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkenntnisse
 - 3. In Bezug auf die Anwaltsorientierung
- II. Veränderungen im Vorbereitungsdienst
 - 1. In Bezug auf die Dauer
 - 2. In Bezug auf die Gliederung
 - 3. In Bezug auf das 2. Staatsexamen

A. Allgemeine Darstellung des Standes der beabsichtigten Juristenausbildungsreform in Schleswig-Holstein

Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein überarbeitet derzeit die einschlägigen landesrechtlichen Grundlagen der Juristenausbildung. Hierbei wird zum einem dem Änderungsbedarf hinsichtlich der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen, der sich aus der Verwaltungspraxis ergeben hat, Rechnung getragen. Zum anderen werden die veränderten bundesrechtlichen Rahmenvorgaben aufgrund des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 auf Landesebene umgesetzt. Im Rahmen dieser Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung ist vorgesehen, auf mehreren Ebenen eine Änderung des schleswig-holsteinischen Rechtes herbeizuführen.

Weiterhin wird in diesem Zusammenhang auch zu prüfen sein, inwieweit das im Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein vorgesehene Leistungspunktesystem (European Credit Transfer System –ECTS) und eine damit verbundene Modularisierung im Studiengang Rechtswissenschaften zu implementieren sind. Das Leistungspunktesystem dient dazu, studienbegleitende Leistungsnachweise auf Prüfungen anzurechnen sowie die Übertragung von Studien- und Prüfungsleistungen bei einem Hochschulwechsel zu erleichtern.

Die bisher für den Erlass der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen geltende Rechtsgrundlage des § 89 Landesrichtergesetz reicht künftig nicht mehr aus, um die vorgesehene Zweiteilung der ersten Prüfung (universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und staatliche Pflichtfachprüfung) zu regeln. Insbesondere gebietet der Parlamentsvorbehalt, dass der Gesetzgeber zu entscheiden hat, welche Institutionen zum Erlass untergesetzlicher Normen ermächtigt werden sollen. Darüber hinaus sollen künftig die grundlegenden Regelungen über die Ausbildung und Prüfung der Juristinnen und Juristen im Land Schleswig-Holstein durch ein entsprechendes eigenes Gesetz, dem Gesetz über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen im Land Schleswig-Holstein (Juristenausbildungsgesetz) zusammengefasst werden. Das Gesetz wird eine Satzungsermächtigung zugunsten der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Landesregierung Schleswig-Holstein enthalten. Letztere wird künftig für spezielle Regelungen in Bezug auf den staatlichen Pflichtfachprüfungsteil heranzuziehen sein.

Die untergesetzlichen Vorschriften zur Regelung der reformierten Juristenausbildung werden einerseits im Wege einer Satzung über eine Schwerpunktbereichsprüfung durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel getroffen werden. Andererseits wird die Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen im Hinblick auf die nunmehr zu regelnde staatliche Pflichtfachprüfung im Rahmen der ersten Prüfung geändert werden. Hierbei werden auch die Regelungen für den neu zu gliedernden Vorbereitungsdienst getroffen werden.

Die Arbeiten an den Referentenentwürfen des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein für ein Gesetz über die Ausbildung

der Juristinnen und Juristen und für die Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen über die staatliche Pflichtfachprüfung sind nahezu abgeschlossen. Nach Fertigstellung wird das Beteiligungsverfahren durchgeführt, die Ergebnisse bewertet und eingearbeitet. Nach Billigung des Gesetzentwurfes durch das Kabinett wird dieser von der Landesregierung in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden. Nach Verkündung des Gesetzes ist vorgesehen, die zu diesem Zeitpunkt bereits inhaltlich abgestimmte Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen zu erlassen.

Unabhängig davon ist am 19. November 2002 ist die Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in Kraft getreten. Mit der studienbegleitend abzulegenden Zwischenprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie im Grundstudium die Kenntnisse erworben haben, die für eine erfolgreiche Fortführung des Studiums der Rechtswissenschaften Voraussetzung sind. Die Zwischenprüfung besteht aus sechs bestandenen Aufsichtsarbeiten, die im Anschluss an unterschiedliche Lehrveranstaltungen zu fertigen sind. Drei der Aufsichtsarbeiten sind aus dem Zivilrecht, eine aus dem Strafrecht und zwei aus dem öffentlichen Recht zu erbringen.

B. Spezielle Fragestellungen des Berichtsauftrages

I. Veränderungen in der Studiumsphase

1. In Bezug auf das 1. juristische Staatsexamen

a) Erste Juristische Staatsprüfung

Die Erste Juristische Staatsprüfung wird bis zum Ablauf der Übergangsvorschriften am 01. Juli 2006 im Wesentlichen in der bisher vorgesehenen Form ablaufen:

Es sind drei Aufsichtsarbeiten aus den Kernbereichen der drei Pflichtfächer zu fertigen, sowie eine vierwöchige häusliche Arbeit aus einem von dem Prüfling zu benennenden Pflichtfach oder aus der von ihm benannten Wahlfachgruppe. Danach findet, soweit die schriftlichen Leistungen hierfür ausreichen, eine mündliche Prüfung statt, die sich in vier Abschnitte, nämlich jeweils ein Prüfungsgespräch in den drei Pflichtfächern und dem von dem Prüfling zu benennenden Wahlfach, gliedert.

Für den Teil der Studierenden, der nach dem alten Recht geprüft werden wird, sind in Übereinstimmung mit dem Justizprüfungsamt bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel geringfügige Änderungen des Prüfungsrechtes vorgesehen, die nicht unmittelbar mit der Reform, die aufgrund des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung durchzuführen ist, zusammenhängen. Es handelt sich dabei in weiten Teilen um Verfahrensänderungen, die sowohl zugunsten der Studierenden, als auch im Sinne eines verbesserten Prüfungsverfahrens wirken. Daneben ist eine Anpassung des Prüfungsstoffes an diverse Rechtsänderungen, wie zum Beispiel an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts notwendig geworden. Unter Einbeziehung von Übergangsfristen ist schließlich auch die Erweiterung des Pflichtfachprü-

fungsstoffes um neu oder wieder als wichtige Prüfungsinhalte erkannte Gegenstände (z. B. Bauordnungs- und Bauplanungsrecht und Sexualstrafrecht) vorgesehen. Zu diesen moderaten Erweiterungen kommt es, um die Angleichung des Prüfungsstoffes in Schleswig-Holstein an bundesweite Standards und neue Rechtsentwicklungen auch für die Zukunft sicherzustellen.

b) Erste Prüfung

In der reformierten Juristenausbildung, in der die Vorgaben des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 umgesetzt werden, wird die „Erste Juristische Staatsprüfung“ zukünftig entsprechend dem Gesetz der Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 „erste Prüfung“ heißen.

Folgende Ausgestaltung dieser ersten Prüfung, die sich aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung zusammensetzt, ist beabsichtigt:

aa) Staatliche Pflichtfachprüfung

Die staatliche Pflichtfachprüfung gliedert sich in die Anfertigung von sechs Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Prüfung. Die Prüfung beginnt mit den Aufsichtsarbeiten und endet mit der mündlichen Prüfung.

(1) Schriftlicher Prüfungsteil

Die Aufsichtsarbeiten sind aus dem Kernbereich der Pflichtfächer zu fertigen, und zwar drei aus dem Kernbereich des Zivilrechtes, eine aus dem Kernbereich des Strafrechtes und zwei aus dem Kernbereich des öffentlichen Rechtes. Um zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung zugelassen werden zu können, müssen die Leistungen in den Aufsichtsarbeiten insgesamt mindestens 3,50 Punkte im Durchschnitt erreichen. Darüber hinaus dürfen nicht mehr als drei Aufsichtsarbeiten als nicht bestanden bewertet worden sein.

Die Anfertigung einer häuslichen Arbeit ist als Prüfungsleistung in der staatlichen Pflichtfachprüfung nicht mehr vorgesehen.

(2) Mündlicher Prüfungsteil

Die mündliche Prüfung gliedert sich in drei Prüfungsabschnitte. Es erfolgt jeweils ein Prüfungsgespräch in den Kernbereichen der Pflichtfächer Zivilrecht, Strafrecht und öffentliches Recht einschließlich der wissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen.

Ein Prüfungsgespräch in einem von dem Prüfling zu benennenden Wahlfach findet in der mündlichen Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung nicht mehr statt. Der zu wählende Schwerpunktbereich wird ausschließlich in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung geprüft.

Das Prüfungsgespräch dauert für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten pro Fach fünfzehn Minuten.

Es dürfen maximal fünf Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu einer mündlichen Prüfung geladen werden.

Für sämtliche neun Prüfungsleistungen ist eine Note zu erteilen. Jede einzelne Prüfungsleistung geht mit einem Neuntel in die Endnote der staatlichen Pflichtfachprüfung ein.

bb) Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

Die Zulassung zu einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung wird künftig die Teilnahme an einem vorangegangenen Studium im Umfang von sechzehn Semesterwochenstunden in dem betreffenden Schwerpunktbereich voraussetzen.

Im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind eine mindestens vierwöchige schriftliche wissenschaftliche Arbeit und eine mündliche Prüfung vorgesehen. In der mündlichen Prüfung soll zunächst die wissenschaftliche Arbeit verteidigt werden (Disputation), und im zweiten Teil findet ein Prüfungsgespräch, das sich auf den gesamten Stoff des jeweiligen Schwerpunktbereiches erstreckt, statt.

2. In Bezug auf Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkenntnisse

Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit sollen künftig im Studium in geeigneten Lehrveranstaltungen der Universität vermittelt werden. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen wird als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung definiert werden. Vorgesehen ist, in der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung, einen Teilnahmenachweis hinsichtlich des Erwerbes von Schlüsselqualifikationen und keinen Leistungsnachweis diesbezüglich zu verlangen, da die in der Fragestellung zutreffend aufgezählten Qualifikationen nicht durch Erwerb theoretischer, abprüfbarer Kenntnisse, sondern durch praktische Einübung vermittelt werden sollen.

Fremdsprachenkenntnisse können demgegenüber durch Leistungsnachweise überprüft werden. Daher ist als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung in der Landesverordnung der erfolgreiche Besuch an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs vorgesehen. Den Studierenden soll hierbei freigestellt werden, ob sie an einer fachspezifischen fremdsprachlichen Lehrveranstaltung mit Leistungsnachweis, an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs oder sogar im Rahmen eines Auslandsaufenthalts an einer Prüfung in einer fremden Sprache an einer ausländischen Universität oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung teilnehmen.

3. In Bezug auf die Anwaltsorientierung

Eine stärkere Einbeziehung von Inhalten aus der anwaltlichen Praxis wie zum Beispiel eine Einführung in anwaltliche Entscheidungsabläufe in das Studium ist im

Rahmen der stärkeren Einbindung von Praktikern in Lehrveranstaltungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vorgesehen. So bestehen nach Auskunft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bereits jetzt Lehrangebote im Vorlesungs- und Seminarbereich, die von geeigneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten angeboten werden.

Künftig ist daran gedacht, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte besonders bei der Vermittlung anwaltstypischer Schlüsselqualifikationen in arbeitgemeinschaftsähnlichen Lehrveranstaltungen einzusetzen. Hierdurch sollen den Studierenden durch erfahrene Praktiker für die anwaltliche Tätigkeit notwendige Fertigkeiten früh vermittelt werden und so auch die praktischen Studienzeiten bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aufgewertet werden, da Grundkenntnisse dann schon vorausgesetzt werden können.

Hinsichtlich der Einbindung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in das Prüfungswesen ist darauf hinzuweisen, dass bereits jetzt viele Mitglieder des Justizprüfungsamtes bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht aus diesem Personenkreis stammen. Nach dem Grundsatz „Wer lehrt, soll auch prüfen.“ wird in Zukunft darauf zu achten sein, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät mit Lehraufträgen betraut sind, auch stärker in den staatlichen Prüfungsteil zu integrieren.

B II. Veränderungen im Vorbereitungsdienst

1. In Bezug auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst wird entsprechend der insoweit zwingenden Vorgabe des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 zwei Jahre dauern.

2. In Bezug auf die Gliederung

Es ist folgende Gliederung des Vorbereitungsdienstes beabsichtigt:

Von dem zweijährigen Vorbereitungsdienst entfallen einundzwanzig Monate auf die Pflichtstationen und drei Monate auf die Wahlstation.

Während der Pflichtstationen wird die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ausgebildet, und zwar

- bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Amtsgericht in Strafsachen dreieinhalb Monate,
- bei einem Landgericht in erstinstanzlichen Zivilsachen oder bei einem Amtsgericht in Zivilsachen viereinhalb Monate
- bei Verwaltungsbehörden, insbesondere Behörden kommunaler Körperschaften vier Monate und
- bei einer Rechtsanwältin oder bei einem Rechtsanwalt neun Monate.

Die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt kann bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist, stattfinden.

Es soll für die Zivilstation darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar auf freiwilliger Basis die letzten beiden Monate der Ausbildung bei einem Oberlandesgericht in Zivilsachen oder einer Berufungskammer ableisten kann, um so auch nach Wegfall der Wahlpflichtstation den Rechtsreferendarinnen oder den Rechtsreferendaren die Möglichkeit zu geben, eine Ausbildung in Zivilsachen im Rahmen der Pflichtstationen vor Ableistung der Aufsichtsarbeiten in zweiter Instanz zu erhalten.

Zwei Monate der Ausbildung in der Verwaltungsstation können bei einem Gericht der allgemeinen Verwaltungs- oder Finanzgerichtsbarkeit stattfinden.

Darüber hinaus kann eine Ausbildung an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer bis zu drei Monaten angerechnet werden, und zwar entsprechend dem jeweiligen curriculum entweder auf die Verwaltungs-, die Rechtsanwalts- oder die Wahlstation. Während der Verwaltungspflichtstation ist dieser Aufenthalt jedoch nur möglich, wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die Wahlstation bei einer Verwaltungsbehörde ableistet.

Schließlich kann die Ausbildung in der Verwaltungs-, der Rechtsanwalts- und Wahlstation über insgesamt maximal sieben Monate bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten stattfinden.

Die Zivil- und in die Rechtsanwaltsstation beginnen jeweils mit einem Einführungslehrgang. In der Zivilstation dauert dieser vier und in der Rechtsanwaltsstation mindestens eine Woche.

Darüber hinaus finden über die gesamte Dauer aller Pflichtstationen begleitende Arbeitsgemeinschaften statt.

Durch die Verlängerung der Anwaltsstation auf neun Monate und die Möglichkeit, im direkten Anschluss an die Pflichtstationen die drei Monate dauernde Wahlstation bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt nachfolgen zu lassen, ist es gewährleistet, dass Referendarinnen und Referendare selbst einen Schwerpunkt in ihrer Ausbildung für den Rechtsanwaltsberuf bilden, d. h., es werden die Rahmenbedingungen geschaffen, die eine gezielte Vorbereitung künftiger Juristinnen und Juristen auf die Anforderungen der beruflichen Praxis als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ermöglichen.

3. In Bezug auf das 2. juristische Staatsexamen

Die Regelungen, die die zweite juristische Staatsprüfung betreffen, werden in Schleswig-Holstein nicht im Gesetz über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen im Land Schleswig-Holstein oder in der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen getroffen. Diese Prüfung wird als so genannte Große Juristische Staatsprüfung zusammen mit den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und

Hansestadt Hamburg durchgeführt. Der entsprechende Staatsvertrag, die Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung, kann nur im Einklang aller drei beteiligten Länder geändert werden. Entsprechende Verhandlungen wurden inzwischen aufgenommen.

Inhaltlich sind bisher folgende Punkte im Konsens festgehalten worden:

Die schriftlichen Leistungen in der zweiten Staatsprüfung sind im zwanzigsten Monat zu erbringen und beziehen sich auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen; die mündlichen Leistungen finden nach der Wahlstation statt und beziehen sich auf die gesamte Ausbildung. Bei der Wiederholungsprüfung werden Leistungen des ersten Versuches nicht angerechnet. Es wird weiterhin im Fall des Nichtbestehens die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung auf Antrag geben. Darüber hinaus wird es auch in Zukunft keine Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung geben. Prüfungs- oder Widerspruchsgebühren werden nicht erhoben.